

Aufnahmeordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

Ordnung für die Aufnahme von
Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen

beschlossen auf der Hauptausschusstagung am 08.10.1994

geändert auf dem 6. Landessporttag am 18.11.2006

geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013

geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Sportfachverbände

§ 8 Absatz 1 b) der Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. lautet:

Mitglieder des LSB Thüringen sind Sportfachverbände im Freistaat Thüringen die landesweit eine vom DOSB in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben und mit ihrer Sportart einem bundesweit agierenden Sportverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben.

Die Verbände sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Tätigkeit nach eigenen Satzungen und Ordnungen regeln. Die Verbände vertreten die sportfachspezifischen Interessen ihrer Vereine, Abteilungen und deren Mitglieder.

§ 1

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 11 Ziffer 2 [1] wie folgt präzisiert:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Sportfachverbänden im LSB Thüringen ist, dass der Verband:

1. im Vereinsregister eines Amtsgerichtes im Freistaat Thüringen registriert ist,
2. als gemeinnütziger Verein im Sinne der § 52 [2] Nr. 21 oder 23 Abgabenordnung anerkannt ist,
3. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
4. über eine Satzung verfügt, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB Thüringen steht,
5. seiner Satzung nach eine Sportart im Sinne der Aufnahmeordnung des DOSB landesweit und exklusiv betreut und organisiert, insbesondere ein in sich schlüssiges Wettkampfsystem unterhält bzw. aufbaut.

Sportfachverbände müssen Sport im Sinne der nachfolgenden Definition betreuen:

- a) Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt.
Die eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeiten, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.
- b) Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivität muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.

- c) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilung gewährleisten.
Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.
6. einem Spitzenverband des DOSB oder einem Sportverband ohne internationale Anbindung (§ 7 Absatz 1 Buchstabe a und d Satzung DOSB) angehört
- oder
- über eine Mindestanzahl von fünf Mitgliedervereinen bzw. Mitgliedsabteilungen im Freistaat Thüringen verfügt
und
 - eine Mindestanzahl von 500 Mitgliedern in den Vereinen nachweist.

§ 2

Der gemäß § 11 Ziffer 2 (1) der Satzung des LSB Thüringen an den LSB Thüringen zu richtende Aufnahmeantrag muss enthalten:

1. Protokoll der Gründungsversammlung,
2. beglaubigten Vereinsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein Exemplar der derzeit gültigen Satzung,
4. namentliche Aufstellung des Vorstandes gemäß § 26 BGB mit Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum,
5. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
6. Auflistung der Mitgliedsvereine und -abteilungen mit Anschriften und die Anzahl der Sportart betreibenden Mitglieder,
7. Nachweis der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus' durch das Finanzamt (zumindest durch Feststellungsbescheid gemäß § 60a Abgabenordnung),
8. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der betreffenden Sportart, falls diese nicht allgemein bekannt ist,
9. kurze Beschreibung des Wettkampfsystems und der Stand von dessen Verwirklichung im Freistaat Thüringen,
10. rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Der Vorstand des LSB Thüringen kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

§ 3

Erfüllt der aufnahmewillige Sportfachverband einzelne Aufnahmekriterien noch nicht, so kann er übergangsweise mit oder ohne zeitliche Befristung als Anschlussorganisation anerkannt werden. Mit seiner Anerkennung als Sportfachverband verliert er den Status als Anschlussorganisation.

§ 4

Die Aufnahme als Sportfachverband in den LSB Thüringen erfolgt im Regelfall unbefristet. Sie kann durch die Mitgliederversammlung auf zu begründenden Antrag des Präsidiums hin auch befristet ausgesprochen werden.

§ 5

Ein Anspruch auf Aufnahme als Sportfachverband in den LSB Thüringen besteht nicht.

§ 6

1. Jede Sportart kann im Landessportbund Thüringen e. V. nur durch einen Sportfachverband vertreten werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine bereits durch einen im LSB Thüringen e. V. vertretenen Sportfachverband repräsentierte Sportart betreut und ob sich insoweit ein Konkurrenzverhältnis ergibt.
3. Wird der Antragsteller von der Mitgliederversammlung als sogenannter konkurrierender Sportfachverband qualifiziert, kann er trotz der Konkurrenz auf maximal zwei Jahre befristet aufgenommen werden, wenn der Antragsteller alle sonstigen Aufnahmekriterien erfüllt.
4. An die konkurrierenden Sportfachverbände ergeht die Aufforderung, sich innerhalb eines Jahres auf eine gemeinsame Vertretung im Landessportbund Thüringen e. V., z. B. durch Fusion, Ausgliederung oder Dachverbandsgründung zu verständigen.
Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
5. Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, wird derjenige Verband ausgeschlossen, der nach Auffassung der Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Scheitern der Kooperationsbemühungen trägt. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - Mitgliederstärke der beiden Verbände,
 - sportliche Bedeutung,
 - Bestandsschutzgedanke,
 - Träger nationaler und internationaler Rechte,
 - Organisationsstruktur,
 - bundesweite Vertretung,
 - Interessen der Untergliederungen auf Kreisebene.

II. Anschlussorganisationen

§ 8 Absatz 1 c) der Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. lautet:

Mitglieder des LSB Thüringen sind Anschlussorganisationen als Verbände und Organisationen, sofern sie der Förderung des Sports dienen, die Zielstellungen des LSB Thüringen unterstützen und sich ihr Wirken auf das Land Thüringen erstreckt.

§ 1

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 11 Ziffer 2 [1] wie folgt präzisiert:

1. Voraussetzung für die Anerkennung als Anschlussorganisation des Landessportbundes Thüringen e. V. ist, dass die betreffende Organisation
 - eine juristische Person ist,
 - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
 - die Förderung und Verbreitung des Sports im Freistaat Thüringen unter Beachtung der Zielstellungen des LSB Thüringen nachhaltig betreibt und unterstützt.
2. Als Anschlussorganisation kommen sportfördernde bzw. sporttreibende Organisationen im Freistaat Thüringen in Betracht. Dies gilt insbesondere für solche, die nicht oder noch nicht die Kriterien eines Sportfachverbandes erfüllen.
3. Eine Anerkennung als Anschlussorganisation ist ausgeschlossen, wenn dessen zentrales sportliches Anliegen durch einen Sportfachverband vollumfänglich betreut wird.
4. Ein Anspruch auf Anerkennung als Anschlussorganisation besteht nicht.

§ 2

Gemäß § 11 Ziffer 2 [2] der Satzung des LSB Thüringen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Aufnahme als Anschlussorganisation.

Dem schriftlichen Antrag, der an den LSB Thüringen zu richten ist, sind beizufügen:

1. beglaubigter Registerauszug, der nicht älter als drei Monate ist,
2. namentliche Aufstellung des Vorstandes gemäß § 26 BGB mit Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum,
3. ein Exemplar der derzeit gültigen Satzung,
4. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
5. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der sportfördernden Tätigkeit des Antragstellers im Freistaat Thüringen, falls nicht ohnehin offenkundig,
6. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Der Vorstand kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

§ 3

Die Mitgliederversammlung kann die Anerkennung als Anschlussorganisation ohne Angabe von Gründen befristen.

§ 4

Die Mitgliederversammlung kann auf zu begründendem Antrag des Präsidiums die Anerkennung als Anschlussorganisation widerrufen, wenn die Kriterien des § 1 nicht mehr erfüllt sind oder wenn das zentrale sportliche Anliegen der Anschlussorganisation durch einen Sportfachverband erfüllt wird. Der Anschlussorganisation wird hierzu rechtliches Gehör gewährt. Erhebt die Anschlussorganisation binnen eines Monats nach der Widerrufsentscheidung der Mitgliederversammlung Einspruch, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.